

Gebührenordnung

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der AWO Horte in der Gemeinde Unterhaching

§1

Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Horte in Unterhaching Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren/Verpflegungskosten)

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§3

Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Hortes erhoben. Die Gebührenpflicht steht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschließzeiten, Urlaub usw. fort.

§4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs im Hort.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

Besuchszeiten	Gebühr
mehr als 3 — 4 Stunden	158€
mehr als 4 — 5 Stunden	168€
mehr als 5 — 6 Stunden	178€

(3) Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageeinrichtung veröffentlicht.

(4) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührensschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

§5

Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung im Hort ein Verpflegungsentgelt für 11 Monate zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt beträgt monatlich: 132,- Euro
Der Monat August ist von dem Verpflegungsentgelt befreit.

§6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Verpflegungskosten nachträglich zum 15. des Folgemonats.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Leitung des Hortes erfolgen.

§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde

Unterhaching 25.09.24

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO

München gemeinnützige Betriebs-GmbH

Julia Sterzer
Geschäftsführer